

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	853.029.574	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-852.488.527	EUR
mit einem Saldo von	541.047	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.769.500	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 933.432	EUR
mit einem Saldo von	6.836.068	EUR

mit einem Überschuss von 7.377.115 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 32.977.575 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	75.140.390	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-97.630.110	EUR
mit einem Saldo von	-22.489.720	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	48.173.720	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-40.031.890	EUR
mit einem Saldo von	8.141.830	EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von 18.629.685 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf 33.863.520 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 41.737.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (1) GemHVO übertragbar.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat



Christian Geselle
Oberbürgermeister